

03.04.2018

Regionalverband Nordschwarzwald  
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31

75172 Pforzheim

## **Stellungnahme / Einwendung gegen den Planentwurf des Teilregionalplans „Windenergie“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obengenannten Planentwurf Teilregionalplan „Windenergie“, seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Form, wie er seit 12.3.2018 öffentlich ausgelegt ist, nehme ich hiermit Stellung, bringe Einwendungen vor und lege Widerspruch gegen den Entwurf in seiner Gänze ein.

Begründung: Der Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald weist zum Teil haarsträubende Mängel auf, die den Entwurf als Ganzes in Frage stellen.

Im Abschnitt „Lärmimmissionen“ ist dargelegt, dass der Planentwurf auf Immissionsvorgaben der TA Lärm basiert, die seit 22.12.2017 obsolet sind, da seitdem auf Weisung des Umweltministeriums das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist, das die Realität deutlich besser abbildet.

Im Abschnitt „Landschaftsbild“ ist dargelegt, dass der Planentwurf ausgeht von einer Referenzanlage Enercon E-82 mit 180 m Nabenhöhe, die es aber laut Hersteller gar nicht gibt. Nimmt man jedoch an, dass die Entwurfsverfasser 180 m Anlagenhöhe meinten, so entspricht dies nicht einmal annähernd mehr heutigen Anlagenhöhen von ca. 240 m.

Im Abschnitt „Schattenwurf“ ist erläutert, dass das Thema Schattenwurf im Planentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde, jedoch a priori dadurch einige Vorrangflächen zu reduzieren oder gar ganz zu streichen sind.

Die Annahmen zur Windhöffigkeit und zur Mindestgröße von Vorrangflächen gehen, wie in den entsprechenden Abschnitten der Stellungnahme ausgeführt

wird, von grundsätzlich falschen Voraussetzungen aus. Daraus folgt aber, dass der naturschutzrechtliche Zweck des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als übergeordnetes Ziel Vorrang genießen muss.

Einige Anmerkungen zu den Themen „Denkmalschutz“, „Erholungsfunktion“ und „Artenschutz“ runden die hier vorgelegte Stellungnahme ab.

#### Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit

Die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie steht und fällt mit der dort vorherrschenden Windhöffigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Standorts. Bei der vorliegenden Planung wurde bis auf eine Ausnahme (PF-11) nicht konkret ausgewiesen, woher die Annahmen für die Windhöffigkeit stammen. Es bleibt nur aus dem Zusammenhang in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zu erschließen, dass die Zahlen möglicherweise aus dem Windatlas Baden-Württemberg von 2011 stammen, welcher „eine geeignete Grundlage“ sei.

Abgestellt wurde dabei auf eine nicht näher angegebene und erläuterte Empfehlung des TÜV-Süd, der gemäß eine Mindestwindhöffigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe über Grund erforderlich sei zum Erreichen einer Mindestertragsschwelle. Dem widerspricht schon der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, der hierzu wie folgt ausführt (S. 14):

„Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig vom Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m ü. G. erreicht.“

Davon ausgehend, dass 6 m/s in 100 m Höhe über Grund gleichbedeutend sind mit – je nach Berechnungsverfahren – mindestens 6,4 m/s in 140 m Höhe, erreicht also wiederum mit einer Ausnahme (PF-11) ausweislich dem Text- und Kartenteil kein Vorranggebiet die Ertragsschwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb. Und die genannte eine Ausnahme beruht auf Angaben eines Projektierers, die in ausführlichen Gutachten bei der Erörterung des dortigen Bauvorhabens widerlegt wurden.

Ergänzend sei hier noch erwähnt, dass in der Region Nordschwarzwald bisher nur zwei Windindustriekomplexe erstellt wurden, nämlich derjenige im Vorranggebiet PF-11 und der bei Simmersfeld, welcher aber als Vorranggebiet in der Regionalplanung überhaupt nicht mehr auftaucht. Für dieses Gebiet ist jedoch bekannt, daß jahrelang nur 30 bis 40 % des erwarteten Ertrags erwirtschaftet wurden. Unter diesen Gegebenheiten – die im übrigen der allgemeinen Erkenntnis entsprechen, dass Baden-Württemberg die mit großem Abstand geringste Windhöffigkeit aller Bundesländer besitzt – kann das in der Einführung zur „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ genannte „bundespolitische Ziel, bis 2020 einen Anteil von 38,5 % bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen, ebenso wie das landespolitische Ziel, in Baden-Württemberg bis 2050 einen Anteil von 80 % der Stromerzeugung aus

Erneuerbaren Energien zu erreichen.“ schlichtweg durch die Region Nordschwarzwald mit Windenergie nicht unterstützt werden kann. Daraus geht hervor, dass der wirtschaftliche Betrieb an allen genannten Vorranggebieten äußerst zweifelhaft ist. Die Abwägung zwischen den genannten politischen Zielen und den verschiedenen entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belangen steht und fällt aber mit der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs.

Die Windgeschwindigkeiten, die auch im Windatlas dargestellt sind, sind durchschnittliche Werte. Keine Berücksichtigung finden die Qualität des Windes und die Verteilung der Windgeschwindigkeiten. Wie auch im Windenergieerlass dargestellt, hängt die Leistung des Windes von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu, so wird die Leistung um 33 % größer. Umgekehrt gilt: Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % ab, verringert sich die Leistung um 33 %. Zu berücksichtigen sind auch die topografischen Besonderheiten und die zahlreichen Standorte in Waldgebieten.

An der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit hat sich die Abwägung zu richten. Je geringer der Referenzertrag, desto höher überwiegen die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange.

#### Mindestgröße von Vorrangflächen

Ziel einer Regionalplanung muss sein, dass, wenn dem Anlagenbau keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen, Vorrangflächen so ausgewiesen werden, dass die Gesamtregion nicht durch unzählige Einzelprojekte zersiedelt und belastet wird, sondern Anlagen an wenigen geeigneten Flächen konzentriert werden und auch eine „Umzingelung“ einzelner Ortschaften verhindert wird. Dementsprechend sollte eine Vorrangfläche wohl Platz für den Betrieb von mindestens 3 Anlagen heutiger Baugröße bieten. So gibt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zum Teilregionalplan Wind an, es würden „nur die Gebiete festgelegt, auf denen idealerweise mindestens drei Anlagen errichtet und betrieben werden können.“

In der „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ wird durchgängig davon ausgegangen, dass auf einer Fläche von z. B. 22 ha (PF-01) oder 31 ha (PF-10) 3 Anlagen errichtet werden könnten, bei PF-03 auf 22 ha sogar 4 Anlagen. Dabei soll laut „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „folgender allgemeingültiger Ansatz verwendet“ worden sein: „Die Abstände werden anhand des dreifachen Rotordurchmessers in Nord-Süd Ausrichtung bzw. anhand des fünffachen Rotordurchmessers in West-Ost Ausrichtung analysiert.“ Die Errichtung dieser Anlagenzahl auf einer solchen Fläche ist aber in zweierlei Hinsicht völlig unrealistisch. Zum einen benötigen Anlagen heutiger Baugröße einen Mindestabstand von 750 m in der Hauptwindrichtung und 450 m in der dazu senkrechten Richtung voneinander, um sich nicht gegenseitig massiv zu stören. Dabei ist die Hauptwindrichtung gerade in Mittelgebirgslagen oft deutlich abweichend von der grundsätzlichen West-Ost-Ausrichtung.

Zum anderen – das zeigten zum Beispiel die Angaben im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das die Fa. Juwi

bei der Stadt Pforzheim für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe durchführen ließ – führen bereits die Errichtung der Betrieb von zwei WEA dazu, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm durch die Kumulationswirkung an ihre Grenzen stießen. Dies gilt um so mehr, als seit 22.12.2017 das von der LAI empfohlene Interimsverfahren für Lärmprognosen anzuwenden ist.

Diesen Sachverhalten entsprechend hat ja die Fa. Juwi als Projektierer sowohl beim inzwischen zurückgezogenen obengenannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch beim jetzt geplanten und möglicherweise beim Landratsamt Enzkreis bereits beantragten Verfahren, welches laut der Homepage der Gemeinde Engelsbrand ([http://www.engelsbrand.de/downloads/aktuelles/VORLÄUFIGER Planungsstand des Windenergieprojekts Am Sauberg, Februar 2018 837.pdf](http://www.engelsbrand.de/downloads/aktuelles/VORLÄUFIGER_Planungsstand_des_Windenergieprojekts_Am_Sauberg_Februar_2018_837.pdf)) auf der Vorrangfläche PF-10 realisiert werden soll, jeweils nur 2 Anlagen vorgesehen.

Insofern muss davon ausgegangen werden, dass eine Fläche von 31 ha wie bei PF-10 noch gerade mit 2 WEA bebaut werden könnte und eine Fläche ungünstigeren Zuschnitts (z. B. kreisrund) sogar nur mit einer Anlage. Daraus folgt, daß alle Flächen kleiner als ca. 35 ha ungeeignet als Vorrangflächen sind. Dies betrifft die daher auszuschließenden Flächen PF-01, PF-03, PF-05, PF-06, PF-08, PF-10, PF-12, PF-14, CW-06 und FDS-07 – also leicht nachvollziehbarerweise vor allen Dingen Flächen in der deutlich dichter besiedelten Umgebung der Großstadt Pforzheim.

#### Landschaftsschutz

Ein großer Teil der Region Nordschwarzwald befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Ausweislich der Homepage des Naturparks dient die Naturparkfläche in ihrer Gesamtheit dem Naturerleben, der Erholung und der sportlichen Betätigung im Freien:

„Ausgedehnte Wälder, tief eingekerbte Täler, rauschende Schwarzwaldbäche und ein Mosaik aus saftigen Weiden und blühenden Wiesen - der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist ein wahres Paradies für Naturbegeisterte und eine Landschaft voller Leben. Die Natur- und Kulturlandschaft im mittleren und nördlichen Schwarzwald bietet Einheimischen und Gästen sportliche Herausforderungen, kulinarische Spezialitäten und eine ganze Reihe kulturell wertvoller Traditionen. Ein riesiges Wanderwegenetz, ein abwechslungsreiches Höhenprofil für Radler und Mountainbiker, Erlebnispfade für Kinder und engagierte Gastronomen, die ganz bewusst auf regionale Lebensmittel für Ihre Gäste setzen, machen den Naturpark zu einem ganz besonderen Erlebnis!“

Zwar ist ein Naturpark an sich kein schützenswertes Rechtsgut, jedoch ist der gesamte Zweck des Naturparks durch eine Bebauung zahlreicher Windkraft-Vorranggebiete massiv gefährdet. Konkret sind daher zum Erhalt des Naturparks in seiner eigentlichen Bestimmung die Vorrangflächen PF-10, PF-11, PF-12, CW-01, CW-04, CW-05, CW-06, CW-07, CW-12, CW15, FDS-01, FDS-02, FDS-03,

FDS-06, FDS-07, FDS-11 und FDS-13 aus dem Teilregionalplan Windenergie zu entfernen.

#### Landschaftsbild

Gemäß Schritt 6 der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „... sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen eines Raumordnungsplans in einem Umweltbericht frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument geführt.“ Zum Thema „Landschaftsbild“ führt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ aus, dass dieser Aspekt „im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend im Umweltbericht dokumentiert“ wird. Dabei wird deutlich, dass die Teilregionalplanung von einem Stand ausgeht, den es realiter nicht gibt. Gemäß „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ wird ausgegangen von einer Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 180 m. Gemäß Herstellerangaben gibt es diese Anlage aber nur mit Nabenhöhen bis zu 138 m. Davon ausgehend, dass die Autoren des vorgelegten Entwurfes vielleicht nicht „Nabenhöhe“, sondern „Anlagenhöhe“ gemeint haben könnten, bleibt aber festzustellen, dass bereits zum Zeitpunkt der ersten Strategischen Umweltprüfung 2013 die damals üblichen Anlagen über eine Anlagenhöhe von 200 m verfügten, und heute beantragte Anlagen (z. B. Oberreichenbach-Würzbach, Vorranggebiet CW-15) bei ca. 240 m Anlagenhöhe liegen. Um als Planungsinstrument tauglich zu sein, müsste der Planentwurf vielmehr Anlagenhöhen von vielleicht ca. 300 m berücksichtigen, wie sie wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zukunft erreicht werden dürften. Es stellt sich daher die Frage, was mit einem Teilregionalplan bezweckt wird, der bereits mit seinem Beschluss von völlig veralteten Gegebenheiten ausgeht.

Zu den Details betreffend das Thema Landschaftsbild: Im Umweltbericht ist unter 3.3.5 „Landschaftsbild“ aufgeführt: „Die Vorgehensweise und eine ausführliche Analyse eines jeden potenziellen Vorranggebiets (inklusive 5.000 m Wirkradius) sind der Anlage zum Umweltbericht zu entnehmen.“ Es wird nicht aufgeführt, aufgrund welcher Maßgabe ein 5.000 m Wirkradius angenommen wird.

Üblich ist in diesem Zusammenhang die Eingriffsbewertung nach dem Verfahren nach Nohl von 1993. Dieses Verfahren hat Prof. Dr. Werner Nohl dargestellt in seiner Schrift „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1993. Eben jener Prof. Dr. Werner Nohl hat im Rahmen des bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Anlagen auf der Büchenbronner Höhe (nur 600 m entfernt vom jetzigen Vorranggebiet PF-10) das dort vom Antragsteller vorgelegte Gutachten geprüft, sich vor Ort einen Eindruck machen können und seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die ins bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeflossen ist.

Prof. Dr. Nohl kommt dort zu zahlreichen Ergebnissen, die in Anbetracht der gegenüber dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur geringfügig verschobenen Vorrangfläche PF-10 nach wie vor Gültigkeit haben. Er erläutert ausführlich, warum ein Wirkradius von 10.000 m anzuwenden ist:

„Enzhöhen (nordöstlicher Teil der naturräumlichen Einheit „Grindenschwarzwald und Enzhöhen)

Der walddreiche und von tiefen Tälern durchzogene Naturraum der Enzhöhen, in dem aufgrund relativ hoher Niederschläge die Fichte vorherrscht, aber auch Tanne, Kiefer und Buche häufiger vorkommen, sind in der Wirkzone III mit 1.500 – 5.000 m Radius flächenmäßig so gering vertreten, und in dieser geringen Ausdehnung so wenig unterschiedlich zum angrenzenden Naturraum der Schwarzwald-Randplatten, dass sie ohne inhaltliche Verluste als Teil letzterer behandelt werden können. Dagegen nehmen die Enzhöhen in der Wirkzone III mit 1.500 – 10.000 m Radius sehr viel mehr Fläche ein, und sind daher als eigenständiger Bestandteil des Wirkraums zu betrachten.

Als landschaftsbildwirksame Gegebenheiten lassen sich in der 10.000er Wirkzone III benennen:

- tief eingeschnittene Fluss- und Bachtäler wie die der Enz, der Eyach, des Calmbächles bei Calmbach, des Forellenbachs bei Höfen;
- Siedlungsflächen nur in den Tälern, insbesondere an den Talaufweitungen, hervorgerufen durch Einmündungen von Nebenbächen wie in Höfen und Calmbach;
- naturnahe Bachläufe, wozu nicht nur die Eyach mit ihren Mineralquellen, kleinen Auwiesen und natürlichen Fliestrecken zählt, und die daher über den ganzen Verlauf in der Wirkzone III unter Naturschutz steht; auch der Forellenbach und das Calmbächle befinden sich in einem relativ naturnahen Zustand;
- typische Blocksteinströme an den talseitigen Berghängen wie bei Höfen.“

Mit der Erweiterung des Wirkkreises bzw. der Anwendung des regulären Wirkkreises III von 1.500-10.000 m geht auch eine Erhöhung der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes, der Eingriffsintensität und der Bewertung der ästhetischen Erheblichkeit einher.

Die Erweiterung des Wirkkreises und damit verbunden eine Neubewertung im Umweltbericht ist also auf jeden Fall für das Vorranggebiet PF-10 erforderlich. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wirkkreises für das Vorranggebiet PF-11 kann – aufgrund der dort inzwischen realisierten Anlagenbauten – durch einfache Inaugenscheinnahme z. B. von den Weinbergen bei Keltern-Dietlingen, vom östlichen Ortseingang von Engelsbrand oder von den beliebten Aussichtspunkten Wallberg Pforzheim oder Aussichtsturm Pforzheim-Büchenbronn erkannt werden, die allesamt außerhalb des 5.000 m-Wirkradius liegen. Aufgrund der exponierten Nordhanglage am Nordschwarzwaldanstieg dürfte eine Neubewertung auch für die

Vorranggebiete CW-01 und PF-12 erforderlich sein, ebenso für das Gebiet PF-03, das sehr exponiert in weiten Bereichen steht.

Mit der notwendigen Erweiterung des Wirkkreises für die Gebiete PF-10, PF-11, PF12 und CW-01 liegen diese wiederum gegenseitig innerhalb des 10.000 m-Wirkradius und sind daher gemeinsam zu bewerten. Die Reduzierung der Wirkkreise auf 5.000 m darf schon aus dem Grund nicht erfolgen, daß dadurch Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben nicht in den Blick genommen werden (können). Bei einer Verwirklichung weiterer Anlagen innerhalb des Wirkkreises, der für die Betrachtung eines Vorranggebietes maßgeblich ist, verstärkt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Intensität des Eingriffs.

#### Lärmimmissionen

Eine Lärmprognose ist nicht Gegenstand der vorgelegten Planung und wurde auch nicht untersucht. Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt allerdings auf, welche Kriterien für den Ausschluss von Siedlungsflächen herangezogen wurden.

Dabei wird auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abgestellt. Diese Maßgabe ist jedoch obsolet. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, dass ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.

Daraus folgt gemäß grober Abschätzung ein Zuschlag von etwa 3 dB(A) und somit, dass entgegen der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ bei allgemeinen Wohngebieten ca. 1.000 m Abstand zu halten sind und bei reinen Wohngebieten – und nicht nur bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten – ca. 1.400 m Abstand, da sonst die nächtlichen Grenzwerte für die Lärmbelastung nicht einzuhalten sind.

Insofern liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Errichtung von WEA in einigen der vorgeschlagenen Vorrangflächen zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen der angrenzenden Bevölkerung führen wird.

Die Vorrangfläche PF-10 hat ausweislich des Kartenteils der Regionalplanung nur einen Abstand von 700 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Gemeinde Engelsbrand. Bei dieser Wohnbebauung handelt es sich, wie die Gemeinde Engelsbrand im Erörterungstermin zum bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi betr. Pforzheim-Büchenbronn ausgeführt hat und wie das Landratsamt Enzkreis laut Gemeinde Engelsbrand bestätigt hat, in Ermangelung eines formellen Bebauungsplanes um ein „faktisches reines Wohngebiet“, für das demgemäß Nachtgrenzwerte von 35 dB(A) einzuhalten sind. Aus diesem Grund ist der Abstand der Vorrangfläche PF-10 von der Wohnbebauung in Engelsbrand von 700

m auf 1.400 m zu vergrößern, womit aber die Vorrangfläche an sich so klein wird, dass (s. o.) mit Sicherheit keine – wie in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ gefordert und bereits oben ausgeführt – 3 Windenergieanlagen auf der verbleibenden Fläche möglich sind.

Gleichermaßen zu geringe Abstände sind schon ausweislich des Kartenteils und aufgrund der obsolet gewordenen Anwendung der TA Lärm anzunehmen bei den Vorranggebieten PF-05, PF-11 – dort inzwischen in der Realität nachgewiesen und gerichtlich bestätigt –, PF-12, PF-14, CW-01, CW-04, CW-05, CW-07, FDS-03, FDS-06 und FDS-07. Ob dies für weitere geplante Vorranggebiete gilt, kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Schattenwurf

In der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ wird als mögliche betriebsbedingte Umweltauswirkung von Windenergieanlagen der Schattenwurf aufgeführt. Es erfolgt aber in der gesamten Teilregionalplanung keinerlei Untersuchung, welche Vorranggebiete aufgrund des Schattenwurfes auszuschließen sind.

Insofern liegt hier ein grober Mangel des Teilregionalplan-Entwurfes vor, da einige Vorranggebiete schon durch einfache Ansicht des Kartenteils höchstwahrscheinlich auszuschließen sind. Exemplarisch hierfür sei das Vorranggebiet PF-01 genannt, durch das die Ortschaft Mühlacker-Großglattbach mit Sicherheit in den Sommermonaten über die zulässigen Grenzen hinaus betroffen wäre. Ähnliches (teilweise zu anderen Tageszeiten) ist für PF-05, PF-14, CW-01, CW-05, CW-07 und FDS-03 zu vermuten.

#### Denkmalschutz

Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt korrekterweise aus, dass nach Kapitel 4.5 des Windenergieerlasses „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen“ sind.

In den Vorranggebietssteckbriefen des Umweltberichtes wird das Vorranggebiet PF-10 ausführlicher behandelt, und dort wird auch die mögliche Beeinträchtigung des Schlosses Neuenbürg erwähnt.

Ausweislich diesem Steckbrief wird aber der Büchenbronner Aussichtsturm nicht als Kulturdenkmal aufgeführt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Aussichtsturm um ein eingetragenes Denkmal nach § 12 DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW handelt. Die besondere Unterschutzstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Es ist nicht so, dass der Aussichtsturm in der Waldfläche nicht hervorsticht. Der Aussichtsturm hat eine Höhe von etwa 25 m. Er genießt ein Alleinstellungsmerkmal in der geschlossenen Waldfläche. Hier ist besonders hervorzuheben, dass gerade die Funktion als Aussichtsturm auch unter Schutz steht. Diese wird beeinträchtigt durch die



Errichtung von WEA im Abstand von nur etwa 600 m, den das Vorranggebiet PF-10 laut Kartenteil ungefähr hat.

#### Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion ist ausweislich des Zweckes des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord in allen darin gelegenen Vorrangflächen erheblich. Dies gilt insbesondere für die Vorrangflächen, die vom großstädtischen Ballungsraum Pforzheim leicht und schnell zu erreichen sind, also allen voran PF-10, aber auch PF-11, CW-01 und CW-05. Wegen der vielfältigen Wanderwege, Radwanderwege, des Schwarzwald-Mittelwegs und gerade des Büchenbronner Aussichtsturms genießt die Büchenbronner Höhe eine besondere Beliebtheit nicht nur bei den Anwohnern, sondern auch überregional.

Daraus geht hervor, dass die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt wird, gar verloren geht. Die Umgebung verliert nicht nur ihren Reiz wegen ihrer natürlichen Eigenart und Naturbelassenheit, sondern wird auch mit lebensgefährlichen Zuständen einhergehen. Unberücksichtigt geblieben ist bei der Planung die Beeinträchtigung durch Eisabwurf, die gerade auf die Erholungsfunktion Einwirkung haben, da im Winter die Benutzung der Wanderwege, auch wenn durch die winterlichen Verhältnisse eingeschränkt, faktisch lebensbedrohend ist.

Die Beeinträchtigung durch Eisabwurf schränkt auch die Wintersportmöglichkeiten insbesondere durch Skilanglauf in den höher gelegenen Gebieten massiv ein bzw. macht sie unmöglich. Davon betroffen sind insbesondere die Vorranggebiete CW-05, CW-06, CW-07 und CW-15 mit den dort vorhandenen Loipen.

#### Artenschutz

Die Ausweisung des Vorranggebietes PF-10 ist mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar. Bekanntlich stand der Genehmigung zweier Anlagen im bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi auf der Büchenbronner Höhe entgegen, dass sich dort ein Dichtezentrum der Rotmilanpopulation befindet und sich gleichzeitig im Abstand von weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagen ein Rotmilanhorst befindet.

Dieses von der oberen Naturschutzbehörde bestätigte und seit bald einem Jahr mit großem Medienecho bekanntgewordene Dichtezentrum ist im vorgelegten Planentwurf nicht enthalten. Der Planentwurf ist mithin an entscheidender Stelle unvollständig. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst zurückzustellen und einer geeigneten Untersuchung diesbezüglich zu unterziehen. Festzuhalten bleibt nämlich, dass das Dichtezentrum in vollem Umfang auch die Vorrangfläche PF-10 abdeckt und dass darüberhinaus aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem Dichtezentrum Rotmilane weit mehr als 1.000 m fliegen müssen, um überhaupt an adäquate Nahrungshabitate zu gelangen. Zu dieser Thematik wird verwiesen auf die öffentlich gewordenen Stellungnahmen des NABU, Ortsgruppe Engelsbrand, im Zusammenhang mit dem genannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa.

Juwi und dem Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, die ja das gleiche Gebiet betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: